



23. Januar 2014

Offener Brief zum Gesetzentwurf zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, zum Gesetz zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften Stellung zu nehmen.

Als Tierrechtsorganisation ist es für uns selbstverständlich, dass Jagd langfristig keinen Bestand haben kann: erkennen wir, dass einem jeden Tier das Recht auf Freiheit und Unversehrtheit zusteht, so kann Jagd in unserer Gesellschaft keinen Platz mehr finden, denn sie ist unweigerlich mit erheblichem Leid sowohl für die verletzten und getöteten als auch für die zurückbleibenden Tiere verbunden.

Zudem sinkt die gesellschaftliche Akzeptanz der Hobbyjagd zunehmend, was sich deutlich in dem wegweisenden Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte aus dem Jahr 2012 widerspiegelt: immer mehr Menschen, die Eigentümer eines Grundstückes sind und dadurch bisher zwangsweise Mitglied in einer Jagdgenossenschaft waren, beenden die gegen die Menschenrechte verstoßende Zwangsmitgliedschaft und erklären ihre Grundstücke zu befriedeten Gebieten, auf denen keine Jagd mehr ausgeübt werden darf. Mit der Entscheidung des EGMR ist sogar aus menschenrechtlicher Sicht der zwingenden Akzeptanz der Jagd der Boden entzogen.

Worte alleine vermögen nicht die dramatische Lage zu beschreiben, die in unseren Wäldern herrscht. Wir möchten Sie bitten, sich die eindrucksvolle Reportage des ZDF »Jäger in der Falle« anzuschauen. Diese vermittelt ein realistisches Bild davon, welches Leid anderen Lebewesen durch die Jagd angetan wird. Vor diesem Hintergrund werden die Forderungen der Tierrechts- und Tierschutzorganisationen nachvollziehbar.

Das Versagen jeder jagdlichen Tätigkeit manifestiert sich derzeit sehr eindrucksvoll im »Wildschweinproblem« – hier zeigt sich, dass die Probleme durch die Bejagung gerade nicht gelöst, sondern nur verlagert und vielmehr sogar verschlimmert werden. In der Vergangenheit war Jagd weder in der Lage, die Tollwut auszurotten noch die Fuchsbestände zu »regulieren«.

Unsere Gesellschaft muss akzeptieren, dass sogenannte »Wildschäden« beim Zusammenleben von Mensch und Tier zur Normalität gehören. Die fatale »Wald vor Wild«-Maxime und das Bestreben, den Wald lediglich als Wirtschaftsfaktor und nicht als natürlichen Lebensraum des Wildes zu verstehen, muss überdacht werden.

Damit stellt sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit der Jagd drängender denn je: befriedete Bezirke in verschiedenen Ländern der Erde beweisen, dass weder Tierpopulationen noch Wildschäden zunehmen. Daher muss davon ausgegangen werden, dass Jagd keineswegs zur »Regulierung« von Tierbeständen beiträgt, sondern vielmehr – wie im Saarland seit langer Zeit zu beobachten ist – der erhöhte Jagddruck zu einer enormen Bestandsvergrößerung führt. Dass sich in befriedeten Gebieten die Populationen von selbst regulieren und auf einem unproblematischen Niveau für Tiere und Natur einpendeln, ist Beleg dafür, dass Jagd keine Rechtfertigung besitzt und dass die Ausübung von Jagd keinen »vernünftigen Grund« im Sinne des § 1 TierSchG darstellt.



Die besonders problematische Situation im Saarland im Hinblick auf jagdrechtliche Änderungen zugunsten des Tierschutzes und auf Anwendung geltender Vorschriften begründet sich durch die Tatsache, dass Jäger in wichtigen Ämtern in Verwaltung, Politik und Justiz installiert sind, was Fortschritte in tierschutzrechtlicher Hinsicht völlig blockiert. Unabhängig vom vorliegenden Gesetzentwurf muss zudem hinterfragt werden, ob der der Vereinigung der Jäger des Saarlandes zuerkannte Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts weiter aufrechterhalten werden kann.

Wir kritisieren zudem, dass durch das geänderte Jagdgesetz die Eigenverantwortlichkeit der Jäger gestärkt werden soll. In der Vergangenheit haben zahlreiche Jäger bewiesen, dass Selbstkontrolle und eigenverantwortliches Handeln – im Bezug auf Tierschutz – nicht funktionieren. Immer wieder werden unzählige Verstöße gegen geltende Vorschriften beobachtet. Eine Stärkung der Eigenverantwortung zeigt daher in die völlig falsche Richtung. Wir fordern eine restriktivere Genehmigungspraxis für jagdliche Veranstaltungen und insbesondere mehr Kontrolle jagdlicher Tätigkeit.

Wenn der Gesetzentwurf anerkennt, dass dem Staatsziel Tierschutz des Art. 20a GG Rechnung getragen werden soll, dann muss sich der Entwurf auch gerade an dieser Staatszielbestimmung messen lassen. Aus der Staatszielbestimmung resultiert die Verpflichtung des Staates, auf die Verwirklichung des Tierschutzes hinzuwirken – vor diesem Hintergrund muss durch den neuen Gesetzentwurf eine zumindest schrittweise Verbesserung der Verhältnisse eingeleitet werden. Schon das derzeit gültige Jagdgesetz missachtet tierschutzrechtliche Vorgaben zur Jagd, doch auch der vorliegende Gesetzentwurf schreibt keinerlei Fortschritte beim Tierschutz fest. Da die CDU- und die SPD-Landtagsfraktionen nach ihrer Gesetzesbegründung die Jäger als »dem Tierschutz in besonderem Maße verpflichtet« sehen, müssen – um dem Staatsziel Tierschutz Rechnung zu tragen – substantielle Änderungen am bisherigen Entwurf vorgenommen werden.

Sehr geehrte Damen und Herren, zu Recht werden die Praktiken der Hobbyjagd von der Bevölkerung immer kritischer gesehen. Daher ist es angezeigt, der Jagd durch gesetzliche Regelungen deutlich engere Grenzen zu setzen. Das von der CDU- und SPD-Landtagsfraktion selbst gesteckte Ziel, den neuen Gesetzentwurf am Staatsziel Tierschutz zu messen und der schwindenden gesellschaftlichen Akzeptanz der Jagd entgegenzuwirken, darf nicht bloßes Lippenbekenntnis sein.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Caroline Jung

Vorsitzende

gez.

Werner Wadle

Stellvertretender Vorsitzender

Weiterführende Informationen:

- ZDF-Reportage »Jäger in der Falle«: <http://www.zdf.de/ZDFmediathek/beitrag/video/2067774/Jaeger-in-der-Falle#/beitrag/video/2067774/Jaeger-in-der-Falle>
- ZDF-Reportage löst gesellschaftliche Debatte aus: <http://www.heute.de/zdf-dokumentation-jaeger-in-der-falle-sorgt-fuer-wirbel-bei-jagd-fans-und-jagdverband-31565886.html>
- Gesetzentwurf zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften: http://www.landtag-saar.de/Dokumente/Drucksachen/Gs15_0726-neu.pdf
- Saarländisches Jagdgesetz: http://www.saarland.de/dokumente/thema_naturnutzung/G_E_S_E_T_Z-Stand_Nov2007.pdf



— Stellungnahme —

Zum Gesetzentwurf zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften (Landtags-Drucksache 15/726-NEU)
äußern wir uns wie folgt:

Zu Artikel 1 Nr. 4

Der nach dem Gesetzentwurf neu einzufügende § 1a SJG soll ersatzlos gestrichen werden.

Begründung: Die Aufnahme zusätzlicher jagdbarer Arten ist nicht diskutierbar. Die Schutzbehauptung, dass so genannte »Neozoen« eine Faunenverfälschung zur Folge hätten, ist wissenschaftlich nicht belegt, vielmehr ist das Einwandern und Ausbreiten gebietsfremder Tier- und Pflanzenarten ein natürlicher Prozess. Durch den voranschreitenden Klimawandel verschieben sich Klimazonen nach Norden – Tier- und Pflanzenarten folgen zwangsläufig. Eine Bekämpfung einwandernder Arten mittels Bejagung wird daher keinen Erfolg zeigen.

Zu Artikel 1 Nr. 13b

Im nach dem Gesetzentwurf neu einzufügenden § 16 Abs. 3 SJG soll das Wort »ermächtigt« ersetzt werden durch das Wort »verpflichtet«.

Begründung: Die Erfahrung zeigt, dass »Kann-Regelungen« üblicherweise zum Nachteil des Tierschutzes ausgelegt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 18

Der nach dem Gesetzentwurf einzufügende § 25 Abs. 3 SJG soll ersatzlos gestrichen werden.

Begründung: Fütterungen zum Zwecke der Tötung müssen verboten werden. Die Möglichkeit, Tiere durch Futter anzulocken, um sie an der Futterstelle zu töten, ist mit dem Ziel des Gesetzentwurfes, dem Staatsziel Tierschutz Rechnung zu tragen, schlechterdings unvereinbar. Eine heimtückischere Tötung ist kaum denkbar.

Auch die Bevölkerung sieht die Fütterung von Tieren einzig zum Zwecke ihrer Tötung als tierschutzwidrig an. Nach der Begründung des Gesetzentwurfes ist es Ziel, dass die Jagd wieder eine gesellschaftliche Akzeptanz erfährt, indem Forderungen des Tierschutzes berücksichtigt werden. Gerade dem Anlocken durch Futter zum Zwecke der Tötung wird von der Bevölkerung keinerlei Toleranz entgegengebracht.

Zu Artikel 1 Nr. 19

Der nach dem Gesetzentwurf neu einzufügende § 27 Abs. 5 SJG soll folgendermaßen lauten: »Die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden an lebenden Tieren ist verboten.«

Begründung: Gerade vor dem Hintergrund, dass der Gesetzentwurf dem Staatsziel Tierschutz Rechnung tragen soll, muss die Ausbildung von Jagdhunden an lebenden Tieren verboten werden. Für die eingesetzten Tiere – Enten und Füchse – bedeutet die Jagdhundausbildung und -prüfung enorme Qualen. Auch für solche Praktiken kann von der Gesellschaft keine Toleranz mehr erwartet werden.



Zu Artikel 1 Nr. 20

In den neuen § 32 Abs. 1 Nr. 8 soll das Verbot der Verwendung schrothaltiger Munition aufgenommen werden.

Begründung: Zahlreiche Fälle belegen, dass Tiere, die durch Schrot nicht lebensgefährlich verletzt wurden, jahrelang unter den Folgen der Schussverletzungen leiden. Solche Leiden müssen durch ein Verbot schrothaltiger Munition vermieden werden.

Zu Artikel 2 Nr. 4

§ 11a DV-SJG ist ersatzlos zu streichen.

Begründung: Die von Jägern vorzulegenden Abschusspläne dürfen nicht durch die Vereinigung der Jäger des Saarlandes selbst genehmigt werden. Mit einer solchen Regelung geht jegliche staatliche Kontrolle zugunsten einer vermeintlichen »Selbstverantwortung« der Jägerschaft verloren.

Eine Kostenerstattung für interne Vorgänge zwischen Mitgliedern der Vereinigung der Jäger des Saarlandes und dieser selbst darf dem Steuerzahler nicht zugemutet werden.

Zu Artikel 2 Nr. 6 a.E.

In § 43d DV-SJG sind die Wörter »der Vereinigung der Jäger des Saarlandes oder« ersatzlos zu streichen.

Begründung: Es dürfen ausschließlich Personen zur Abnahme des Schießnachweises zugelassen werden, die von der obersten Jagdbehörde dazu befugt wurden. Auch hier geht jegliche staatliche Kontrolle verloren, wenn die Jägerschaft ihre Prüfer selbst beruft.

Zu Artikel 2 Nr. 8

Der im Entwurf vorgeschlagene Abschnitt 9a (KIRRUNG) ist ersatzlos zu streichen.

Begründung: Mit einem Verbot der Fütterungen zum Zwecke der Tötung ist die Regelung von KIRRUNGEN obsolet.

